

Erklärungsschrift des Landtages beigefügt ist, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, wollen auch der Herabsetzung einiger Kapitel der Ausgabe und den darauf gerichteten Wünschen und Bitten des Landtages nicht entgegen sein, jedoch wie sich von selbst versteht, unbeschadet der in der einen oder andern Beziehung etwa bestehenden rechtsbezüglichen Ansprüche, sowie mit Vorbehalt verantwortlicher Verfügungen bei solchen Positionen, welche eine feste Stattirung ihrer Natur nach nicht zulassen, oder solcher Kapitel, welche von Ereignissen abhängen, die ausserhalb menschlicher Berechnung liegen, wie namentlich das, durch eintretende Invalidität oder Todesfälle bedingte Kapitel für Pensionen.,

## 16.

Die zu einzelnen Kapiteln des Einnahme- und Ausgabe-Stats angeregten Wünsche und Anträge betreffend, so lassen Wir insoweit, als sie nicht bisher schon Erwähnung und Erledigung gefunden haben, dem Landtage Folgendes unverhalten:

## Zu Kap. I. der Einnahme.

## a.

Wir genehmigen das Verhältniß, nach welchem zwei Dritttheile des Eigeng-Stats durch die Grundsteuer und ein Dritttheil durch Personal- und Gewerbesteuer aufgebracht werden soll, behalten Uns aber vor, auf das in der Mittheilung Unsres Ministeriums vom 10. März dss. Jds. hervorgehobene und näher motivirte Praecipuum, womit der Grundbesitz vorweg zur Mitscidenheit zu ziehen sein dürfte, bei gelegener Zeit und passenden Verhältnissen zurückzukommen.

## b.

Die bei der Brauualzsteuer hin und wieder vorkommenden Exzitationen werden wir möglichst beschränken, unter allen Umständen aber so regeln lassen, daß für die Staatskasse in keinem Falle ein Verlust zu besorgen steht. —

## Zu Kap. III. der Einnahme.

genehmigen Wir die Anträge des Landtags und werden die den Strafanstalten bisher schon zugewiesenen Einnahmen von Dispensationen in kirchlichen Fällen denselben auch während der nächsten Finanzperiode gern belassen; erklären Uns auch

## zu Kap. VI.

mit Einführung eines Kartenstempels einverstanden, gleichwie Wir

## zu Kap. VIII. und IX. der Einnahme

die Anträge wegen der Invaliden- und der Volkmachts-Kasse insoweit genehmigen, als die von Unserm Ministerium rücksichtlich der Leptern zu Protokoll ertheilte Auskunft über die Sachverandtniß es süglich erscheinen läßt.